

Gemeinde:	Möllenhagen
Satzung:	Haushaltssatzung Gemeinde Möllenhagen für das Haushaltsjahr 2018
Abkürzung:	HH-Satzung 2018
Gremium:	Gemeindevertreterversammlung
beschlossen am:	27.03.2018
Beschlussvorlage-Nr.:	09/2018
Ausfertigungsdatum:	
Bekanntmachung:	Amtliches Mitteilungsblatt „Havelquelle“ Nr. 326/2018 vom 04.06.2018
Zusätzliche Bekanntmachung Internet:	04.06.2018
Fundstelle:	www.amt-penzliner-land.de Button: Amt-Penzliner-Land/Amt-Penzliner-Land/Gemeinden/Möllenhagen/Ortsrecht
Gültig ab:	01.01.2018
Dokumenttyp:	Satzung

Haushaltssatzung der Gemeinde Möllenhagen für das Haushaltsjahr 2018

Aufgrund der §§ 45 ff der Kommunalverfassung des Landes Mecklenburg-Vorpommern wird nach Beschluss der Gemeindevertretung Möllenhagen vom 27.03.2018 Beschluss Nr. 09/2018 und mit Genehmigung des Landrates des Landkreises Mecklenburgische Seenplatte als untere Rechtsaufsichtsbehörde folgende Haushaltssatzung erlassen:

§ 1 Ergebnis- und Finanzhaushalt

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2018 wird

1. im Ergebnishaushalt

a)	der Gesamtbetrag der ordentlichen Erträge auf	2.740.300 EUR
	der Gesamtbetrag der ordentlichen Aufwendungen auf	2.532.500 EUR
	der Saldo der ordentlichen Erträge und Aufwendungen auf	207.800 EUR
b)	der Gesamtbetrag der außerordentlichen Erträge auf	0 EUR
	der Gesamtbetrag der außerordentlichen Aufwendungen auf	0 EUR
	der Saldo der außerordentlichen Erträge und Aufwendungen auf	0 EUR
c)	das Jahresergebnis vor Veränderung der Rücklagen auf	207.800 EUR
	die Einstellung in Rücklagen auf	0 EUR
	die Entnahmen aus Rücklagen auf	0 EUR
	das Jahresergebnis nach Veränderung der Rücklagen auf	207.800 EUR

2. im Finanzhaushalt

a)	die ordentlichen Einzahlungen auf	2.536.200 EUR
	die ordentlichen Auszahlungen auf	2.145.100 EUR
	der Saldo der ordentlichen Ein- und Auszahlungen auf	391.100 EUR
b)	die außerordentlichen Einzahlungen auf	0 EUR
	die außerordentlichen Auszahlungen auf	0 EUR
	der Saldo der außerordentlichen Ein- und Auszahlungen auf	0 EUR
c)	die Einzahlungen aus Investitionstätigkeit auf	79.200 EUR
	die Auszahlungen aus Investitionstätigkeit auf	114.000 EUR
	der Saldo der Ein- und Auszahlungen aus Investitionstätigkeit auf	-34.800 EUR
d)	der Saldo der Ein- und Auszahlungen aus Finanzierungstätigkeit (Veränderung der liquiden Mittel und der Kasse zur Sicherung der	

Zahlungsfähigkeit) auf

-71.400 EUR

festgesetzt.

§ 2 Kredite für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen

Kredite zur Finanzierung von Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen werden in Höhe von 34.800 € veranschlagt.

§ 3 Verpflichtungsermächtigungen

Verpflichtungsermächtigungen werden nicht veranschlagt.

§ 4 Kredite zur Sicherung der Zahlungsfähigkeit

Der Höchstbetrag der Kredite zur Sicherung der Zahlungsfähigkeit wird festgesetzt auf 3.032.514 EUR

§ 5 Hebesätze

Die Hebesätze für die Realsteuern werden wie folgt festgesetzt:

- | | |
|---|----------|
| 1. Grundsteuer | |
| a) für die land- und forstwirtschaftlichen Flächen
(Grundsteuer A) auf | 307 v.H. |
| b) für die Grundstücke
(Grundsteuer B) auf | 396 v.H. |
| 2. Gewerbesteuer auf | 348 v.H. |

§ 6 Stellen gemäß Stellenplan

Die Gesamtanzahl der im Stellenplan ausgewiesenen Stellen beträgt 3,375 Vollzeitäquivalente.

§ 7 Eigenkapital

Nach vorläufigen, ungeprüften Angaben betrug der Stand des Eigenkapitales zum 31.12. des Haushaltsvorjahres (31.12.2016)	4.641.612 EUR.
Der voraussichtliche Stand des Eigenkapitales zum 31.12. des Haushaltsvorjahres beträgt (31.12.2017)	4.471.812 EUR
und zum 31.12. des Haushaltsjahres	4.669.212 EUR.

§ 8 Deckungsgrundsätze

1. Innerhalb eines Teilhaushaltes sind die Ansätze für Aufwendungen gegenseitig deckungsfähig, soweit nichts anderes durch Haushaltsvermerk bestimmt wird. Bei Inanspruchnahme der gegenseitigen Deckungsfähigkeit in einem Teilergebnishaushalt gilt sie auch für entsprechende Ansätze für Auszahlungen im Teilfinanzhaushalt.
2. Von der gegenseitigen Deckungsfähigkeit nach § 14 Abs. 1 GemHVO-Doppik werden die nachfolgenden Ansätze für Aufwendungen/ Auszahlungen ausgenommen:
 - DK 0001 – G-Personal
 - DK 0002 – G-AfA
 - DK 0003 – ILV
 - DK 0805 – FFW Möllenhagen
 - DK 0806 – FFW Lehsten
 - DK 0806 – FFW Kraase
 - DK 8051 – FFW-Möllenhagen Investitionen
 - DK 8052 – FFW-Lehsten Investitionen

- DK 8052 – FFW-Kraase Investitionen
- DK 826 – Wertberichtigungen
- DK 845 – Regionale Schule Investitionen
- DK 827 – Wohnungswesen und DGH
- DK 0844 – Regionalschule/Turnhalle
- DK 828 – Amtshaus Möllenhagen
- DK 0840 – Heimat- und Kulturpflege
- DK 8361 – Gemeindestraßen
- DK 0887 – Wald, Forsten, Baumpflege
- DK 8114 – Bauhof/ Gemeindearbeiter
- DK 8114 – Wahlen
- DK 8361 – Anteil Kita WSG
- DK 821 – Schullastenausgleich

Aufgrund des sachlichen Zusammenhangs werden sie gemäß § 14 Abs. 2 GemHVO-Doppik in Deckungskreisen zusammengefasst und für gegenseitig deckungsfähig erklärt. Soweit in den Stammdaten hinterlegt, berechtigen Mehreinnahmen zu Mehrausgaben in den jeweiligen Deckungskreisen.

3. Gemäß § 14 Abs. 3 GemHVO-Doppik werden innerhalb eines Teilhaushaltes die Ansätze für Auszahlungen aus Investitionstätigkeit für gegenseitig deckungsfähig erklärt.
4. Gemäß § 14 Abs. 4 GemHVO-Doppik werden innerhalb eines Teilhaushaltes die Ansätze für ordentliche Auszahlungen zu Gunsten von Auszahlungen aus Investitionstätigkeit desselben Teilfinanzhaushaltes für einseitig deckungsfähig erklärt. Soweit die Deckungsfähigkeit in Anspruch genommen wird, vermindert sich der Ansatz für die korrespondierenden Aufwendungen.
5. Innerhalb einer Produktgruppe können Mehrerträge Aufwendungsansätze erhöhen. Vor Inanspruchnahme ist zu prüfen, ob innerhalb der Produktgruppe Mindererträge vorliegen, die zunächst zu kompensieren sind. Erst darüber hinausgehende Mehrerträge können zur Deckung von Mehraufwendungen verwandt werden.

Die rechtsaufsichtliche Genehmigung wurde am 24.05.2018 mit folgender Entscheidung erteilt:

I. Versagung

1. Kredite für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen

Gemäß § 52 Abs. 2 und 3 KV M-V versage ich den in § 2 der Haushaltssatzung 2018 der Gemeinde Möllenhagen festgesetzten Gesamtbetrag der Kredite für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen in Höhe von 34.800 EUR.

II. Genehmigungen

2. Kredit zur Sicherung der Zahlungsfähigkeit

Von dem in § 4 der Haushaltssatzung 2018 der Gemeinde Möllenhagen festgesetzten Höchstbetrag der Kredite zur Sicherung der Zahlungsfähigkeit in Höhe von 3.032.514 EUR genehmige ich gem. § 53 Abs. 3 KV M-V einen Teilbetrag in Höhe von 3.027.314 EUR.

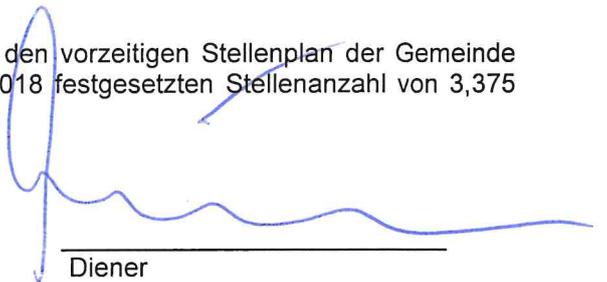
3. Genehmigung Stellenplan

Gemäß § 55 i.V.m. § 52 Abs. 2 KV M-V genehmige ich den vorzeitigen Stellenplan der Gemeinde Möllenhagen mit einer unter § 6 der Haushaltssatzung 2018 festgesetzten Stellenanzahl von 3,375 Vollzeitäquivalente (VzÄ).

Möllenhagen, den 24.05.2018



Siegel



Diener
Bürgermeister

Hinweis:

Die vorstehende Haushaltsatzung für das Haushaltsjahr 2018 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht. Die nach § 47 Abs. 3 KV M-V erforderlichen Genehmigungen wurden am 24.05.2018 durch den Landrat des Landkreises Mecklenburgische Seenplatte als untere Rechtsaufsichtsbehörde erteilt.

Die Haushaltssatzung liegt mit ihren Anlagen zur Einsichtnahme vom 05.06.2018 bis zum 13.06.2018 während der Sprechzeiten in der Stadtverwaltung Penzlin, Warener Chaussee 55a, 17217 Penzlin in Zimmer 15 öffentlich aus. Jeder kann Einsicht nehmen.

Zusätzlich Bekanntgemacht durch Veröffentlichung auf der Homepage:

www.amt-penzliner-land.de

Button: Amt-Penzliner-Land/Amt-Penzliner-Land/Gemeinden/Möllenhagen/Ortsrecht am 04.06.2018